

Miscellen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **4 (1829)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IX.

M i s c e l l e n.

1.

Verordnung zur Verbesserung der Viehzucht.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit:

Daß Wir zu Neufnung und Beredlung der Viehzucht, auf den Vortrag unserer Landes-Oekonomie-Commission, zu verordnen gut gefunden haben, was hienach folgt, wie Wir dann verordnen:

Art. 1. Jeder Untergerichtsbezirk ist von nun an verpflichtet, diejenige Anzahl Zuchtstiere zu halten, welche zur Kindviehzucht in ihrem Bezirk nothwendig, mithin mit der in demselben befindlichen Anzahl Kühe in angemessenem Verhältniß steht.

2. Zu Handhabung dieser Anordnung, so wie zur Vollziehung aller im gegenwärtigen Dekret enthaltenen Vorschriften, und zu Beaufsichtigung alles dessen, was die Neufnung und Beredlung der Kindviehzucht im Allgemeinen und Besondern betreffen mag, soll in jedem

Amtsbezirk eine Commission aus erfahrenen und sachverständigen Landeigenthümern und Viehbesitzern gebildet werden, welcher, nebst denen ihr hiernach zugetheilten Verrichtungen, auch überlassen ist, diejenigen nähern, bloß örtlichen Bestimmungen anzuordnen, die sie zu Erreichung des Zweckes gegenwärtiger Vorschriften dienlich erachten möchte.

3. Diese Amts-Commission besteht aus einem Präsidenten mit Stimmrecht, und aus einem Mitglied aus jedem Untergerichtsbezirk des Oberamts. Zu Erwählung der Mitglieder dieser Commission werden die Landeigenthümer und Viehbesitzer jeden Untergerichtsbezirkes aus ihrer Mitte dem Oberamt einen doppelten Wahlvorschlag einreichen, von welchem dann aus demselben das Mitglied des betreffenden Bezirkes in die Amts-Commission ernannt wird. Das andere vorgeschlagene, aber nicht zum Mitglied ernannte Individuum ist dessen Suppleant oder Ersatzmann, und vertritt in Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen dessen Stelle. Der Präsident der Amts-Commission wird von dem Oberamt aus freyer Wahl aus den Mitgliedern derselben ernannt. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit, besorgt das älteste Mitglied der Commission seine Funktionen. Der Amts-Commission ist ein Sekretär beigegeben, der von ihr erwählt wird.

4. Die Amts-Commission zerfällt in so viele Unter-Abtheilungen oder Bezirks-Commissionen als Untergerichtsbezirke im Amte sich befinden. Diese Bezirks-Commissionen bestehen aus einem Präsidenten und so viel Mitgliedern als Dorfgemeinden oder Bäuerten den Untergerichtsbezirk bilden. Das aus diesem letztern gewählte Mitglied

der Amts-Commission ist Präsident, und sein Ersatzmann Mitglied der Bezirks-Commission. Für die Wahl der übrigen Mitglieder derselben hat jede Ortschaft dem Oberamt einen doppelten Wahlvorschlag einzugeben.

5. Die Berrichtungen dieser Bezirks-Commissionen bestehen im Allgemeinen in Erledigung der mündlichen und schriftlichen Berichte und Vorarbeiten, welche durch die Amts-Commission von ihr verlangt werden; in fleißiger Beaufsichtigung der Zuchtstiere und ihres vorschriftmäßigen Gebrauches, in Vermeidung der Bußfälle und aller Unterschleife.

6. Sowohl von den Amts- als Bezirks-Commissionen treten alle zwey Jahre zwey Mitglieder, in den ersten Mahlen durch das Loos und nachwärts im Kehr, aus; sie können aber dem Oberamt wieder vorgeschlagen und von demselben neuerdings ernannt werden. Der Präsident ist alle zwey Jahre der oberamtlichen Bestätigung oder Abberufung unterworfen.

7. Niemand ist in diese Commissionen wählbar, der nicht Grundeigenthümer oder Viehbesitzer ist, und die gesetzliche Ehrenfähigkeit nicht besitzt. Es kann auch niemand zur Annahme oder Beybehaltung einer solchen Stelle gezwungen werden; aber niemand wird wohl unterlassen, etwas von seiner Zeit und Erfahrung dem gemeinsamen Nutzen zu widmen, wenn er dazu aufgefordert wird. Alle legen dem Oberamtmanne das Handgelübde auf treue Pflichterfüllung ab.

8. Die Amts-Commission hat auf den eingezogenen Bericht der Bezirks-Commissionen, mit Berücksichtigung

der Dertlichkeit und der Anzahl der Kühe, so wie der Beschaffenheit der Zuchtstiere, diejenige Anzahl dieser letztern zu bestimmen, welche jede Gemeinde zu halten verpflichtet seyn soll.

9. Sie versammelt sich jedes Mahl auf das Begehren des-Präsidenten; in der Regel aber zwey Mahl des Jahres, und zwar im Frühling und Spätjahr, zur eigentlichen Besichtigung der Zuchtstiere, entweder am Hauptort oder in der am schicklichsten gelegenen Ortschaft des Amtsbezirks. Die Tage der Abhaltung dieser Schauen werden von ihr jedes Mahl behörig und früh genug bekannt gemacht.

10. An diesen zwey Schautagen sollen die sämtlichen Zuchtstiere des Amtsbezirks der Amts-Commission vorgeführt, von dieser untersucht und die tüchtigen mit dem eigens hierzu bestimmten Amts-Brand, der durch Veranstaltung unserer Landes-Deconomie-Commission jeder Amts-Commission zugetheilt werden wird, und welcher hinter dem Präsidenten unter Schloß aufbewahrt werden soll, unentgeltlich auf die Hörner gezeichnet, und davon ein Verzeichniß, in welchem das Alter, die Farbe und der Eigenthümer des gezeichneten Stiers bemerkt werden soll, aufgenommen werden. Zugleich wird auch die Amts-Commission von jedem dieser Zuchtstiere die Zeit bestimmen, wie lange solche gehalten werden sollen, und solches auf dem Verzeichniß ebenfalls bemerken.

11. Die Amts-Brände sollen zum Unterscheidungs-Zeichen nicht Buchstaben, sondern Zahlen enthalten, und zwar derjenige des Oberamts

Narberg, die Zahl	1
Narwangen	2
Bern	3
Büren	4
Burgdorf	5
Courtelary	6
Delsperg	7
Erlach	8
Fraubrunnen	9
Freybergen	10
Frutigen	11
Interlaken	12
Konolfingen	13
Laupen	14
Münster	15
Nydau	16
Oberhasle	17
Pruntrut	18
Sanen	19
Schwarzenburg	20
Seftigen	21
Signau	22
Ober-Simmenthal	23
Nieder-Simmenthal	24
Thun	25
Trachselwald	26
Wangen	27

12. Die an den obrigkeitlichen Schauen gezeichneten Stiere sind zum voraus, während der Zeitdauer ihrer Verpflichtung, unter die tüchtigen zu rechnen, sollen aber

nichts desto weniger an den Amtsschauen zum Nachweis über ihren guten Zustand und zur Controllirung vorgeführt werden. Sie erhalten auch Preise, wie andere, wenn sie den Vorzug verdienen.

13. Die Auswahl der für die Zucht bestimmten Stiere, von denen jedoch keiner unter einem Jahr angenommen werden darf, geschieht von der Amts-Commission nach ihrer besten Einsicht; sie läßt sich bey dieser, so wie bey allen übrigen dießörtigen Berrichtungen durch keine andere Rücksichten als durch die Erweckung der möglichsten Bervollkommnung der Viehzucht leiten. Diejenigen Untergerichtsbezirke oder Abtheilungen derselben, wenn sie Dorfgemeinden oder Bäuerten bilden, deren Bewohner nicht die für den Bedarf bestimmte genugsame Anzahl tüchtiger Stiere vorweisen, werden von der Amts-Commission durch eigene Schreiben an ihre Vorgesetzten sofort ermahnt, die ihnen durch die Commission bestimmte Anzahl inner vier Wochen Zeit anzuschaffen. Diese, so wie jede andere zwischen den Schauen zum Behuf der Zucht angekauften Stiere, sollen dann vor ihrem Gebrauch dem Präsidenten und dem aus dem gleichen Gerichtsbezirk in die Amts-Commission gewählten Mitgliede, in Beyseyn des Sekretärs, vorgewiesen, von denselben, wenn es der Fall ist, mit dem Brande bezeichnet, oder sonst verfügt werden, was weiter erforderlich seyn möchte. Für jeden solchen nach und zwischen den Schauen gezeichneten Stier hat der Eigenthümer an obbemeldte zwey Committirte und den Sekretär im Ganzen eine Gebühr von drey Franken zu entrichten, die unter dieselben für ihre Mühewalt gleichmäßig zu vertheilen sind. Von Bezahlung dieser Gebühr

sind enthoben diejenigen, welche an Platz eines abgestandenen Stiers zwischen den Schauen zeichnen lassen müssen.

14. Die Untergerichtsbezirke oder Unterabtheilungen derselben, welche der schriftlichen Aufforderung der Amts-Commission zu Anschaffung der bestimmten Anzahl tüchtiger Stiere in der anberaumten Frist nicht Folge leisten würden, verfallen in eine unnachlässliche Buße von zwanzig Franken für jedes nicht angeschaffte oder untüchtig befundene Stück, die so oft wiederholt werden soll, als einer erneuerten Aufforderung nicht genügend entsprochen werden würde. Der betreffende Gemeindefckel hat diese Bußen zu entrichten; demselben bleibt aber der Rückgriff auf die Fehlbaren vorbehalten.

15. Die Amts-Commission bestimmt jedem Inhaber von bezeichneten Zuchtstieren das Springgeld, so er zu fordern befugt ist; alles aber unter Berücksichtigung der jeden Orts bestehenden Verpflichtungen für Haltung von Zuchtstieren, in so fern diese Verpflichtungen dem Zwecke der gegenwärtigen Verordnung nicht Eintrag thun, so wie unter Anrechnung der hin und wieder dafür angewiesenen Nutzungen in Gras oder Geld. Ein solcher Inhaber eines gezeichneten Zuchtstiers ist auch zu den Preisen berechtigt, die für das schönste Zuchtvieh an den Schauen zuerkennt und ausgetheilt werden.

16. Jedem Küher und überhaupt jedem Eigenthümer eines nicht gezeichneten Zuchtstiers ist bey vier Franken unnachlässlicher Buße für jeden Widerhandlungsfall untersagt, denselben für anderes als sein eigenes oder eingedingtes Vieh zur Zucht verwenden zu lassen. In die nämliche Buße verfällt jeder Eigenthümer für jedes Stück

Vieh, so er bey einem ungezeichneten, ihm nicht eigenthümlich zuständigen Zuchtstier zuläßt.

17. Wenn ein gezeichneter Zuchtstier in einen andern Amtsbezirk verlegt wird, so soll er immer vorerst der betreffenden Bezirks-Commission, wo er zu stehen kommen soll, vorgewiesen werden, ohne deren schriftlich auszustellende Bewilligung derselbe nicht zur Zucht gebraucht werden darf. Wird diese Bewilligung verweigert, so bleibt dem Eigenthümer eines solchen Stiers unbenommen, denselben der Amts-Commission des nähmlichen Oberamts, oder zwischen den ordentlichen Schauen dem Ausschuss derselben, nach Anleitung des Art. 13 hievor, vorzuführen und die nochmalige Zeichnung anzubegehren. Wird dieselbe bewilligt, so ist dafür die im gleichen Art. 13 vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, und alsdann kann der betreffende Stier ohne weiters in diesem Amtsbezirk zur Zucht gebraucht werden. Im entgegengesetzten Fall darf er nur da gebraucht werden, wo er ursprünglich gezeichnet worden ist, oder es soll mit demselben so gehalten werden, wie durch den Art. 16 vorgeschrieben wird.

18. Alle Widerhandlungen gegen diese Verordnung sollen von unsern Oberamt Männern summarisch, ohne einige weitere Kosten, als die der Vorladungen, untersucht, besprüchet, die Bußen von denselben eingezogen, und die eine Hälfte derselben dem Verleider, die andere dann der Amts-Commission zugestellt werden. Es kann aber niemand als Verleider auftreten, als die Mitglieder der Amts- und der Bezirks-Commissionen, oder ihre Ersatzmänner; wohl aber sollen alle diese jeder sichern Anzeige Folge geben. Eben so soll, wenn bey Handhabung

dieser Verordnung unter den Commissionen selbst, oder zwischen denselben und den Gemeinden oder einzelnen Individuen Mißdeutungen oder Streitigkeiten entstehen würden, die durch dieselbe nicht vorgesehen wären, das betreffende Oberamt, nach Untersuchung des streitigen Gegenstandes, selbigen zu todter Hand besprüchen.

19. Aus den gefallenen Bußhälften, so wie aus den obrigkeitlichen Beyschüssen, die Wir durch unsere Landes-Oekonomie-Commission zur Beförderung der Veredlung der Viehzucht jeder Amts-Commission zufließen lassen werden, sollen vorerst die allfälligen Auslagen der Commission bestritten, und der Sekretär derselben mit acht Franken jährlich einigermaßen entschädigt werden. Der Präsident, die Mitglieder beyder Commissionen und die Ersatzmänner dienen, mit Ausnahme der hiefür für einige Fälle ihnen zugesprochenen geringen Gebühren, unentgeltlich, wohl aber mag für den Präsidenten und die Amts-Commissions-Glieder an den beyden Schautagen ein Taggeld von zehn Bagen von jedem Anwesenden verrechnet werden. Der Ueberrest des vorhandenen baaren Geldes soll dann jeweilen ganz und ausschließlich zu Preisaus-theilungen unter die Inhaber der ausgezeichnetsten Zuchtstiere zu Aufmunterung derselben nach freyem Ermessen der Amts-Commission verwendet werden.

20. Den Amts-Commissionen wird annoch besonders zur Pflicht gemacht, Ende Christmonaths jedes Jahres durch ihre respectiven Oberämter einen schriftlichen Bericht an unsere Landes-Oekonomie-Commission gelangen zu lassen, welcher enthalten soll:

- a. Eine kurze Uebersicht ihrer Verhandlungen und der Ergebnisse beyder Jahres-Schauen.
- b. Ein tabellarisches Verzeichniß der Bezirke und der in denselben befindlich gewesenen Zahl von Zuchtstieren und Kühen, und
- c. Eine Abschrift der Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahrganges.

21. Unsere Oberamt männer werden nicht nur durch thätige Handbiethung alle obigen Anordnungen befördern helfen, sondern sonst noch, so viel an ihnen, den Commissionen ihre Aufgabe erleichtern. Dieselben werden auch veranstalten, daß in den nächsten vierzehn Tagen nach Empfang dieser Verordnung, alle Commissionen ernannt seyn und ihre Verrichtungen angetreten haben werden.

22. Nach einer Probezeit von sechs Jahren, und wenn nöthig früher, wird unsere Landes-Deconomie-Commission Uns einen umfassenden Bericht über den Nutzen und Fortgang dieser Anordnungen, und allfällige Vorschläge zu Bervollständigung derselben vorlegen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von den Kanzeln angezeigt, in genugsamer Anzahl ausgetheilt, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Geben in Bern, den 11. Jänner 1826.

Der Amts-Schultheiß,
Fr. von Mülinen.

Der Rathschreiber,
Wurtemberg.

2.

Gesetz, betreffend die Ertheilung von Prämien für die vorzüglichsten Zuchtkühe.

Der Große Rath, in der Absicht, auf die bereits durch das Gesetz über Haltung der Zuchtstiere berücksichtigte Verbesserung und Veredlung des Rindviehstandes mittelst Beförderung eigener guter Nachzucht im Lande, noch ferner durch Ertheilung von Prämien an die Besitzer der tüchtigsten und besten Zuchtkühe einzuwirken, hat, auf angehörten Bericht und Antrag des Kleinen Rathes, verordnet:

§. 1. Eine Summe von 1200 Franken soll alljährlich zu Preisen für die vorzüglichsten Zuchtkühe im Canton verwendet und aus der Casse des von der Stempel-taxe der Gesundheitscheine für das Rindvieh herrührenden Fonds erhoben werden.

§. 2. Diese 1200 Franken werden nachfolgender Massen unter die einzelnen Oberämter vertheilt.

Die Oberämter Zürich, Anonau, Wädenschweil und Meilen erhalten jedes 90 Franken zu einer Prämie von 16, zwey von 12, einer von 10 und fünf von 8 Franken. Die Oberämter Grüningen, Kyburg, Greifensee, Winterthur, Andelfingen, Embrach und Regensberg erhalten jedes 120 Franken zu einer Prämie von 16, zwey von 12, vier von 10 und fünf von 8 Franken.

§. 3. Jeder Eigenthümer einer Zuchtkuh, der sich um eine Prämie in seinem Oberamte bewerben will, soll das betreffende Thier zu festgesetzter Zeit an den zur Un-

tersuchung bezeichneten Ort führen. Hierzu sind für die einzelnen Oberämter nachfolgende Versammlungsplätze und Zeitpunkte bestimmt. Im Oberamt Zürich der Viehmarkt in Zürich zu Ende der Herbstmesse. Oberamt Knonau der Viehmarkt zu Mettmensstätten im Weinmonath. Oberamt Wädenschweil der Viehmarkt zu Horgen im Wintermonath. Oberamt Meilen daselbst im Weinmonath. Oberamt Grüningen der Viehmarkt daselbst im Weinmonath. Oberamt Kyburg der Viehmarkt zu Pfäffikon im Wintermonath. Oberamt Greifensee daselbst im Weinmonath. Oberamt Winterthur der Viehmarkt daselbst im Weinmonath. Oberamt Andelfingen der Viehmarkt daselbst im Wintermonath. Oberamt Embrach der Viehmarkt zu Bülach im Weinmonath. Oberamt Regensberg der Viehmarkt daselbst im Weinmonath.

§. 4. Die Untersuchung der zugeführten Zuchtkühe, deren Besitzer sich um eine Prämie bewerben, geschieht in jedem Oberamte durch einen von dem Sanitäts-Collegium gewählten Thierarzt und durch zwey von dem Oberamte eben dieser Behörde zur Genehmigung zu bezeichnende sachkundige Landwirthe, von denen wenigstens der eine ein Beamter des Oberamtes seyn soll.

§. 5. Die Kühe, deren Besitzern Prämien ertheilt werden dürfen, sollen:

- a. Eine schöne Körperform haben, gute Milch in beträchtlicher Menge geben und zur Züchtung tauglich seyn.
- b. Schon ein Mahl geworfen (gekalbert) haben und weiter zur Trächtigkeit fähig seyn.
- c. Nicht unter drey noch über sieben Jahre alt seyn.

d. Müssen sie von dem Eigenthümer selbst erzogen seyn, und entweder von seinen eigenen Kühen herkommen, oder als Saugthiere von ihm angekauft worden seyn, was durch amtliche Zeugnisse bewiesen werden soll.

§. 6. Für dieselbe Kuh kann der Besitzer nur Ein Mal eine Prämie erhalten.

§. 7. Nach beendigter Untersuchung haben die Experten zu entscheiden, welche der untersuchten Kühe bezeichnet werden, und welche Prämie dem Eigenthümer einer jeden derselben ertheilt werden soll; wonach sie die Prämien sogleich austheilen, und dem Oberamte zu Händen des Sanitäts-Collegiums einen sorgfältigen Bericht über ihre Verrichtungen erstatten.

§. 8. Jeder Experte erhält eine Entschädigung von 4 Franken aus der Cassa des Fonds von dem Viehschein-Stempel.

Zürich, Freytags den 5. Brachmonath 1829.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y ß.

Der Dritte Staatschreiber,

F. Meyer.

Ueber die feuchenartigen Krankheiten im Jahre 1827, unter den Hausthieren im Canton Thurgau.

Im September des Jahres 1827 brach an mehreren Orten im Canton Thurgau unter den Hausthieren die gutartige Maul und Klauenseuche aus. Sie zeigte sich zuerst unter dem Rindviehe verschiedener Eigenthümer in den Ortschaften Langenrikenbach, Altenau, Schönenbaumgarten und Hoheneck, welche sämmtlich auf dem Markte zu Markdorf die Stücke Vieh gekauft hatten, bey welchen die Krankheit zuerst ausbrach, und sich dann auf das übrige Rindvieh derselben, so wie auch auf das von ihnen gekaufte anderer Eigenthümer, ausbreitete. Diese Krankheit entstand auf eine besondere Weise im Kloster Kreuzlingen; dieselbe wurde nämlich den zur Weide getriebenen Kühen auf der Landstraße, welche an der Klauenseuche leidendes Vieh kurz vorher passirt hatte, mitgetheilt. Als die Kühe wieder geheilt waren, wurde der von denselben erhaltene Dung auf Ackerland geführt, und nachdem derselbe 8 Tage auf demselben ausgebreitet gelegen hatte, mit den Ochsen, die von den Kühen abgefondert gehalten wurden, untergeackert. Den folgenden Tag erschien die Krankheit bey den zum Pflügen gebrauchten, so wie später auch bey den übrigen, neben jenen in einem Stalle gestandenen Ochsen. Sie äußerte sich durch Traurigkeit, gesträubte Haare, erhöhte Körperwärme, besonders an den Hörnern

und Ohren, und durch geröthete, aus ihren Höhlen hervorgedrängte Augen. Das Maul war mit Schleim und Speichel angefüllt, und aus demselben und der Nase kam ein eigenthümlich riechender Dunst; die Freßlust war vermindert, und der Mist wurde trocken abgesetzt. An einem oder mehreren Füßen zeigten sich schmerzhaftere Anschwellungen, weßwegen die Thiere meistens lagen, und zwang man sie zum Gehen, so war ihr Gang steif. Den 2. oder 3. Tag nachdem diese Erscheinungen zuerst bemerkt worden waren, bildeten sich Blattern in der Maulhöhle an der Zunge, dem Gaumen, Zahnfleisch und an den Lippen. An der Zunge und dem Zahnfleische trennten sich dann große Stücke der Oberhaut los; an den Lippen bildeten sich gelblichte, mit speckichten Rändern versehene Geschwüre. Die Thiere konnten einige Tage nicht fressen. An den Füßen entstanden Blattern zwischen den Klauen, aus denen, wenn sie geöffnet wurden, eine gelblichte Flüssigkeit floß.

Gegen das Allgemeinleiden wurden nur selten Heilmittel angewandt; es verlor sich in der Regel bald von selbst; die Blattern in dem Maule wurden geöffnet, und das letztere des Tages drey Mahl mit einer Abkochung von Salbey, Käsepappeln und Wermuth ausgewaschen; auf die speckichten Geschwüre an den Lippen ließ ich ein Pulver aus Eichenrinde und Alaun, zu gleichen Theilen mit einander gemischt, einstreuen. Anfänglich ließ ich die Thiere, um das Fußübel schneller zu heben, in kaltes Wasser stellen, sah aber bald ein, daß dasselbe dadurch eher verschlimmert als verbessert wurde, weßwegen ich dann die Füße, bis die Blattern sich entwickelt hatten,

mit Kuhmist einschlagen und nachher reinigen ließ. Die Blattern wurden nun geöffnet, die Geschwüre mit der oben zum Befeuchten der Maulgeschwüre bereiteten Abkochung ausgewaschen, und dann das oben angeführte, mit etwas Terpenthinöhl angefeuchtete Pulver darauf gestreut. Dieß Pulver leistete mir selbst in denjenigen Fällen gute Dienste, in welchen ein Theil der Haut und des darunter liegenden Zellengewebes brandig geworden war.

Auch die Lungensucht des Rindviehes zeigte sich in diesem Jahre an mehreren Orten im Thurgau. Es gelang aber überall, durch zweckmäßige polizeyliche Maaßnahmen, ihr Umsichgreifen zu verhindern, oder sie schon in der Geburt zu ersticken. Das Erkranken an der Lungensucht geschah allemahl zuerst bey solchen Thieren, die kürzlich aus dem Schwabenlande eingekauft worden waren. Heilver suche zu machen, hatte ich keine Gelegenheit, da die kranken Thiere getödtet, und die neben ihnen gestandenen noch gesunden Thiere an die Mastung gestellt werden mußten, um so bald möglich in die Metz verkauft werden zu können.

(Von Oberthierarzt Suppli, in Sulgen,
Cantons Thurgau.)

4.

Ueber die Kuhpocken bey den verschiedenen Hausthieren

hat Dr. Numann, Professor an der Thierarzneyschule zu Utrecht, interessante Versuche angestellt, deren Re-

sultate wesentlich folgende sind. Die Kuhpockenmaterie von einem Kinde oder einer Kuh genommen, brachte, auf das Euter einer gesunden Kuh geimpft, Kuhpocken hervor; die Impfstellen zeigten sich den 3. = 4. Tag entzündet, und den 8. = 9. Tag hatten sich Blattern gebildet, die eine zur Impfung taugliche Lymphe enthielten; die Schorfe fielen den 18. = 19. Tag ab. Der rothe Hof um die Pustel wurde nicht so groß als bey den Kuhpocken der Menschen. Als Zeichen eines Allgemeinleidens, zeigten sich heiße Ohren und Hörner und ein beschleunigter Puls. Die übrigen Berrichtungen waren nicht abgewichen.

Ein an dem Hodensack geimpfter Stier erhielt ähnliche Pusteln an demselben, wie die Kühe an dem Euter; jedoch haftete am 10. Tage nach der Impfung daraus entnommene Lymphe nicht bey einem Kinde, was doch, als es sieben Tage später mit Lymphe aus den Kuhpocken einer Kuh geimpft wurde, vollständig geschah, und obgleich die von dem Stiere genommene Lymphe an den Kuhcutern mehrerer Kühe Pocken hervorbrachte, vermittelst derer Lymphe diese Krankheit auch auf Menschen übertragen werden konnte. Ein Kamehl wurde an dem linken Schenkel durch Lymphe von den Kuhpocken eines Kindes und auf dem rechten durch diejenige aus den Pocken eines Esels geimpft. Es entwickelten sich an beyden Stellen Blattern. Eine Kuh wurde von der durch die Lymphe vom Kinde, und von der durch diejenige vom Esel erzeugten Pocken geimpft; aber nur die von dem letztern haftete. Auch eine Ziege wurde durch die vom Kamehl und einer Eselinn erhaltene Lymphe, und zwar

mit Erfolg geimpft. Die von dieser erhaltene Lymphe, obwohl sie auf Kinder geimpft nicht haftete, erzeugte bey Kühen Pocken, die auch auf Menschen übergingen. Von 8 mit großer Sorgfalt geimpften Schafen erhielten nur 2 Kuhpocken, die sich aber nicht vollkommen entwickelten, und deren Lymphe, auf ein Kind und eine Kuh geimpft, weder bey dem einen noch bey dem andern Pocken hervorbrachte. Auch bey einem 8 bis 9 Wochen alten Schweine erhielt man Kuhpocken, deren Lymphe weder auf ein Pferd, dem sie geimpft wurde, noch auf ein Kind, bey welchem daselbe geschah, ansteckend wirkte. Bey 9 Hunden, die Dr. Numann impfte, erschienen nur bey zweyen unvollkommene Pusteln, die eine Lymphe lieferten, welche bey einer Kuh Anfangs zu haften schien; allein am 7. Tage waren alle Symptome verschwunden. Mehrere Kaninchen impfte derselbe ohne Erfolg.

5.

Die Dongola-Pferde.

Die beyden preußischen Naturforscher Dr. Hemprich und Dr. Ehrenberg, die sich im Sommer des Jahres 1822 mehrere Monathe in Dongola aufhielten, melden in einem ihrer letzten Briefe an Professor Lichtenstein in Berlin folgendes über die Dongola-Pferde:

„Die Pferde Dongola's sind berühmt und werden von den in der Pferdekennntniß den Europäern vielleicht überlegenen Orientalen nach den syrischen ächten Race-Pferden und den Mehdi aus Arabien für die ersten ge-

halten. Sie sind von mehr als mittlerer Größe, langgestreckt, doch nicht so sehr als die englischen Race-Pferde, haben einen langgestreckten dünnen Kopf mit ganz leichter Kamsnase, weiten Nasenlöchern und sehr kurzen Ohren, einen wenig zierlichen, fast geraden, aber langen Hals, lange schlanke Beine mit feinen Knie-, Sprung- und Fesselgelenken und wenig vorspringenden Keulen, was ihnen, vereint mit einer geringen Breite-Dimension in der Gegend der Schulter, von hinten angesehen, ein etwas hageres Ansehen gibt. Der Schwanz ist nur mittelmäßig bewachsen und kann mit dem schönen Schweife ungarischer und spanischer Rasse nicht in Vergleichung kommen. Die Haut ist fein und das Haar kurz und glatt, so daß das Spiel der Muskeln sich deutlich dadurch zu erkennen gibt. Der Rücken darf nur ganz leicht eingebogen seyn. Die, wie schon gesagt, sehr schmale Brust springt keilförmig, fast schneidend vor, das Hintertheil fällt von den Hüftknochen sehr stark ab, so daß die Schwanzwurzel sehr tief liegt, und der Abfall bildet keine gefällige Bogenlinie, sondern nähert sich einer geraden. Dieß und der ganz eigenthümliche Kopf, der wirklich vorzüglich schön ist, der gerade (nicht bogenförmige) Hals, der länger ist als bey den arabischen und syrischen Racepferden, endlich der geringe Bauch und das schmale Ansehen, das sie von der ägyptischen Race so sehr unterscheidet, erlauben nicht, daß der, der sie einmahl sah, sie verkenne. Bis jetzt aber möchten wohl kaum zwey oder drey ächte Dongolapferde nach Europa gekommen seyn; denn begreiflich ist nicht jedes Pferd aus Dongola ein Dongolaisches Race-Pferd. “

Wenn ein Pferd von dem angegebenen Bau vorzüglich geschätzt seyn soll, so muß es von schwarzer Farbe seyn, mit weißer Bläße, weißen Fesselgelenken und schwarzen Hufen. Gegen schwarze Pferde mit weißem Stern haben die Orientalen aus Aberglauben Abneigung; sie meinen nämlich, daß, wer es reite, bald sterbe. Auch die kastanienbraunen mit oben angegebener weißer Zeichnung sind sehr geachtet.

In den Wüsten des Cordophan gibt es auch herrliche Pferde; doch sind sie häufig mit einem Fetthöcker zwischen den Schultern, wie man ihn bey dem Rindvieh hier noch häufiger zu sehen gewohnt ist, verunstaltet. Die Invasion der Türken hat die Zahl der edlern Pferde in dieser Gegend sehr vermindert, theils weil man sie an Karren spannte, wo sie bald unterlagen, theils weil man sie mit in den Sennar schleppte, das für Pferde so ungesund ist, daß fast die ganze türkische Kavallerie ihre Pferde einbüßte.

(Berlinische Nachrichten vom 5. Februar, und Notizen von Forriep, 6. B. No. 18. S. 280.)
